
E-Mail-Werbung: Unternehmen muss Einwilligung des Verbrauchers beweisen

Wirbt ein Unternehmen per E-Mail, ist es darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass der Verbraucher der Werbung zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Hat das Unternehmen dafür keine Beweise, stellt die Werbung eine unzumutbare Belästigung dar, die unzulässig ist. Dies entschied das Landgericht Frankenthal nach einer Klage des Bundesverbands der Verbraucherzentralen gegen die Kreditvermittlungsgesellschaft Maxda.

Zugang einer Kündigung durch Einwurf in Hausbriefkasten gegen 11.18 Uhr

Wird ein Kündigungsschreiben gegen 11.18 Uhr in den Hausbriefkasten eingeworfen, so kann davon ausgegangen werden, dass der Empfänger von der Kündigung noch am selben Tag Kenntnis erhält. Dabei spielt es keine Rolle, wann der Empfänger nach seinen individuellen Gepflogenheiten den Briefkasten entleert oder ob er krankheitsbedingt an einer Briefkastentleerung verhindert ist. Dies hat das Landesarbeitsgericht Mainz entschieden.

Newsletter als Download

<http://wifawi.jimdo.com/to-consulting/newsletter-downloads/>